

verfügung vom 4. 12. 1942 ersucht. Bei Anwendung der Umzugskostenbestimmungen auf Angestellte sind die Bestimmungen der ADO zu § 22 TO. A, auf Arbeiter die Bestimmungen der ADO zu § 20 TO. B zu beachten.

Welches die wichtigsten Änderungen sind, ergibt der dritte Absatz des Erlasses vom 16. 11. 1942. Zu beachten ist, daß nach wie vor — s. DBI 1939 I 324 S. 482 — die Vergütungssätze bei der Gewährung von Trennungsentschädigung als Höchstsätze gelten (Nr. 25 Abs. 4 DVOzUkG).

Hinsichtlich des Erlasses vom 17. 11. 1942 (S. 337 jener Nr. 26) überlasse ich dem pflichtmäßigen Ermessen der Personaldienststellen, ob sie eine Nachprüfung ihrer Bewilligungen von Beschäftigungstagegeld und Trennungsentschädigung für erforderlich halten.

Ist in den Reichsvorschriften die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vorgesehen, so tritt an dessen Stelle für die Stadt der Oberbürgermeister — HP VIII 6 (früher Allg H II 4) — für Beamte —, HP X 3 — für Angestellte und Arbeiter —, der zugleich auch oberste Dienstbehörde im Sinne des Gesetzes ist.

II

Inzwischen ist die unter I erwähnte Neufassung wieder geändert und ergänzt worden:

1. Zur Förderung und Erleichterung der Eheschließung ist ein Erlaß Nr. 4110 vom 10. 11. 1942 — RBBI S. 216—217 — über „Trennungsentschädigung und Umzugskosten in Sonderfällen“ erschienen, auf dessen Abschnitte A, B, C und E ich verweise.
2. Die Trennungsentschädigung für verheiratete weibliche Bedienstete regelt ein Erlaß Nr. 4123 vom 2. 12. 1942 — RBB S. 225 —, auf den ich gleichfalls verweise.

III

Durch die Neufassung werden insbesondere folgende Bestimmungen überholt:

- a) DBI 1939 I/294, S. 449
- b) DBI 1939 I/323, S. 480
- c) DBI 1940 I/14, Abschn. II, S. 25
- d) DBI 1940 I/15, S. 25
- e) DBI 1940 I/20, S. 29
- f) DBI 1940 I/124, S. 252
- g) DBI 1941 I/179, S. 187
- h) DBI 1941 I/311, S. 327
- i) DBI 1942 I/44, S. 55
- j) DBI 1942 I/64, S. 82
- k) DBI 1942 I/105, S. 126.

IV

Das bisherige Muster der Umzugskostenrechnung bleibt unverändert.

In Vertretung
Plath

I/299

HV VII 1

22. 12. 1942

Fernruf: Stadtverw. 2318

An die Bezirksbürgermeister
die Dienststellen der Hauptverwaltung
die städtischen Eigenbetriebe und
die städtischen und überwiegend städtischen Gesellschaften.

Ungültige Postwertzeichen mit Ablauf des 31. 12. 1942

(Vgl. das Amtsblatt des Reichspostministeriums 1942 Nr. 115 S. 863)

Die nachstehend aufgeführten Postwertzeichen verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1942 ihre Gültigkeit zum Freimachen von Postsendungen. Nur die unter lfd. Nr. 2, 5 und 6 bezeichneten, nicht verbrauchten Postwertzeichen können im Januar 1943 bei den Postämtern gebührenfrei gegen andere Postwertzeichen ungetauscht werden. Die übrigen Marken werden von den Postämtern weder umgetauscht noch zurückgenommen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wertzeichen	Freimachungswerte Rpf	Ausgabejahr
1	Kameradschaftsblock der Deutschen Reichspost	3, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 15, 16, 20, 24, 25	1939
2	Zeitungsmarken	5, 10	1939
3	Tag der Briefmarke	6	1941
4	Führer — Duce	12	1941
5	Leipziger Messe	3, 6, 12, 25	1941
6	Wiener Messe	3, 6, 12, 25	1941
7	Führer-Geburtstagsmarke	12	1941
8	Rennen um den Großen Deutschlandpreis	25	1941
9	Braunes Band	42	1941
10	Rennen um den Großen Preis der Reichshauptstadt	25	1941
11	Wiener Herbstmesse	12, 15	1941
12	Südostgebiete	3, 6, 12, 25	1941
13	Mozart-Gedenkmarke	6	1941

Im Auftrage
Schwensow